

Satzung
der
Gemeinde Henstedt-Ulzburg

über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gelände Schacht" für das Gebiet nördlich und südlich des Drosselstieges - östlich der Amselstraße - südlich der Falkenstraße - westlich des Rebhuhnweges - sowie westlich und nördlich des Galgenweges im Ortsteil Ulzburg-Süd für den Änderungsbereich: Flachdachhäuser östlich der Amselstraße - zwischen Drosselstiege (Parkplätze) und Galgenweg

Aufgrund des § 13 i.V.m. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das InvErlWoG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeskleingartengesetzes vom 08.04.1994 (BGBl. I S. 766) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 (GVObI. Schl.-H. S. 321), beschließt die Gemeindevertretung die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gelände Schacht" für das Gebiet der Flachdachhäuser östlich der Amselstraße - zwischen Drosselstiege (Parkplätze) und Galgenweg bestehend aus dem Text - Teil B - als Satzung.

Die Planzeichnung - Teil A - und der Text - Teil B - des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gelände Schacht" sowie die 1. (vereinfachte) Änderung dieses Bebauungsplanes bestehend aus dem Text - Teil B - werden wie folgt geändert:

Für die in der Planzeichnung - Teil A - sowie im Text - Teil B - (Nr. 2) - festgesetzte verbindliche Dachform der baulichen Anlagen "Flachdach", die im Bebauungsplan mit den Ordnungsziffern 77 - 83 bezeichnet sind, werden Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 22° bis 28° festgesetzt.

Es gilt die Benutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

Die übrigen Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 25 "Gelände Schacht" sowie der 1. (vereinfachten) Änderung dazu haben weiterhin Gültigkeit.

Verfahrensvermerke

1. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 30.11.1994 und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen Grundstücke sowie der benachbarten Grundstücke sind mit Schreiben vom 30.11.1994 zur Abgabe einer Stellungnahme (§ 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB) aufgefordert worden.

Henstedt-Ulzburg, 12.06.1995



2. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gelände Schacht" bestehend aus dem Text - Teil B - wurde am 21.03.1995 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.03.1995 gebilligt.

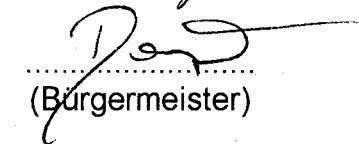
Henstedt-Ulzburg, 12.06.1995



3. Die Genehmigung der 2. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gelände Schacht" wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom Az.: erteilt.

Henstedt-Ulzburg,

entfällt, da keine Widersprüche



4. Die Satzung über die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gelände Schacht" der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, 12.06.1995



5. Die 2. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Gelände Schacht" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist zuletzt am 17.06.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am Tage nach der zuletzt bewirkten Bekanntmachung, d. h. am 18.06.1995 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, 19.06.1995

